

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Karl & Liesl nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in München.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten in Form von Elterninitiativen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens, soweit es sich nicht um verauslagte Beiträge handelt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf einen Platz in einer der Einrichtungen des Vereins.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Mindestens ein Elternteil jedes betreuten Kindes muss Mitglied des Vereins sein.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss in der Mitgliederversammlung zustimmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn persönliche Bedingungen, die zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt waren, nicht mehr erfüllt sind oder wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

7. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgaben eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Elternversammlung,
3. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig ist
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter der Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
6. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und beauftragt diese, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Elternversammlung

1. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden und die Bezugspersonen. Eltern erhalten pro Kind in der Einrichtung jeweils ein Stimmrecht. Bezugspersonen erhalten jeweils ein Stimmrecht.
2. Die Elternversammlung erarbeitet und entscheidet über Aufgaben und Ziele der Einrichtung. Sie entscheidet insbesondere über die Aufnahme neuer Eltern und die Einstellung von Bezugspersonen.
3. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 bis 8 Personen: bis zu 3 Personalvorstände, bis zu 3 Finanzvorstände und bis zu 2 Eltern-Kind-Vorstände.
2. Die leitende Pädagogin ist dem Vorstand als Beisitzerin zugeordnet. Sie ist in allen pädagogischen Fragen zu hören. In sämtlichen Angelegenheiten des Vereins hat die leitende Pädagogin ein eigenes Vorschlagsrecht, sowohl gegenüber dem Vorstand wie auch in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab 1.000,00 Euro ist die Unterschrift von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
4. Der Vorstand wird in Einzelwahl von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt. Bei einem zwischendurch frei werdenden Amt werden die Aufgaben bis zur nächsten Wahl auf die anderen Vorstände verteilt.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.

6. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zulässig.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an „Arche Berlin e.V“ (Geschäftsstelle München). mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden.

München, 10.10.2016

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

5. _____
6. _____
7. _____

(Unterschriften der Vorstände)